

# RS Vwgh 1999/7/20 98/13/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

BAO §2 lit a;

BAO §236;

FamLAG 1967 §26;

## Rechtssatz

Eine persönliche Unbilligkeit ist anzunehmen, wenn die Einhebung der Forderung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, insbesondere das Vermögen und das Einkommen des Schuldners in besonderer Weise unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998130101.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)